

§. 227.

Einem auswärtigen Mitgliede einer anerkannten Loge, welches für gewöhnlich an dem Orte wohnt, wo eine andere Loge ihren Sitz hat, ist der Besuch bei dieser ein Jahr lang zu gestatten.

§. 228.

Will ein solcher Bruder, nach Ablauf eines Jahres, die Arbeiten der Loge noch ferner besuchen, so kann ihn dieselbe durch Beschluß der Meisterschaft, jedoch nur unter den Bedingungen der §§. 165 und 197 zum permanent besuchenden Bruder erklären.

Permanent
besuchende
Brüder.

§. 229.

Jede Loge bleibt aber auch im Allgemeinen darin unbeschränkt, ob sie einen Bruder als permanent Besuchenden annehmen, oder ihm überhaupt nach einem Jahre noch den Zutritt gestatten will.

Doch steht im Verweigerungsfalle dem abgewiesenen Bruder frei, die Verwendung seiner Großloge durch die Loge, wozu er gehört, in Anspruch zu nehmen.

§. 230.

Der permanent besuchende Bruder ist verpflichtet, Beiträge zur Logenkasse zu entrichten, welche aber den Betrag der gewöhnlichen laufenden Beiträge eines Mitgliedes der Loge, mit Ausschluß des Goldthalers, nicht übersteigen dürfen.

Ist der Bruder auswärtiges Mitglied einer Loge unseres Bundes, so hat er dieser bloß den Goldthaler zu entrichten (§. 156.).

Ist er aber Mitglied einer Loge, die nicht dem Bunde der National-Mutterloge angehört, so bleibt er seiner Loge nach den dort geltenden Vorschriften verpflichtet.

§. 231.

Permanent besuchende Brüder haben alljährlich nachzu-